

**ORDNUNG
der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Leipzig**

Auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) und der Grundordnung der Universität Leipzig gibt sich die Fakultät für Mathematik und Informatik mit Beschluss vom 19.02.2001 nachfolgende Ordnung. Sie wurde am 5. Februar 2002 durch den Senat der Universität Leipzig genehmigt.¹⁾

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Fakultät für Mathematik und Informatik ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.

**§ 2
Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung und gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere:
 1. Die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 2. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzungen für akademische Mitarbeiter.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das ihr zugeordnete hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die Studenten, die für einen der Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind und die Graduiertenstudenten der Fakultät.
- (2) Angehörige der Fakultät sind, ohne Mitglieder zu sein, die ihr zugeordneten hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise, oder nebenberuflich an der Universität Tätigen,

Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, soweit diese nicht Mitglieder der Fakultät sind, die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät sowie diejenigen Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Universität beschäftigt waren.

- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät und alle aus Alters- oder Krankheitsgründen unmittelbar ausgeschiedenen Mitarbeiter haben das Recht, nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder der Fakultät haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze, der Grundordnung der Universität Leipzig und dieser Ordnung an der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.
- (5) Angehörige der Fakultät, die keine Mitglieder sind, besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien und Ämter der Fakultät.
- (6) Mitglieder der Fakultät dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

**§ 4
Verleihungsrechte**

Die Fakultät hat das Recht zur Durchführung von Promotionen und Habilitationen sowie zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) für besondere Verdienste auf den von ihr vertretenen Wissenschaftsgebieten. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig. Zur Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren beschließt die Fakultät entsprechende Ordnungen.

**§ 5
Gliederung der Fakultät**

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik gliedert sich in das Institut für Informatik und das Mathematische Institut.
- (2) Zur Erfüllung der fakultätsbezogenen Aufgaben werden ständige und zeitweilige Kommissionen, sowie gesonderte Geschäftsbereiche nach dem Strukturplan laut Anlage gebildet. Weitere Kommissionen können gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der nach (2) gebildeten Kommissionen werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 6
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Gremium danach nicht

¹⁾ Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein

beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Das Gremium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Eine Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder des Gremiums mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden, sofern das Gremium nicht einstimmig eine andere Verfahrensweise beschließt. Beschlussvorlagen sollen in der Regel allen Mitgliedern des Gremiums eine Woche vor ihrer Behandlung bekannt sein. Werden Beschlussvorlagen erst später bekannt gegeben, so muss auf Antrag eines Mitgliedes des Gremiums der entsprechende Punkt vertagt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern das Sächsische Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorsehen. Bei Entscheidungen, an denen alle Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken können, bezieht sich die erforderliche Mehrheit auf die Zahl der anwesenden Hochschullehrer.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen durch geheime Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist auch dann vorzunehmen, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des abstimmenden Gremiums beantragt wird.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon acht Hochschullehrer, drei akademische Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter und drei Studenten. Gleichstellungsbeauftragte können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bilden zusammen mit allen Hochschullehrern, die Mitglied der Fakultät sind, den erweiterten Fakultätsrat.
- (2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität und das Sächsische Hochschulgesetz geregelt.
- (3) Die Amtszeit des Fakultätsrates beträgt drei Jahre; die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten Institute zuständig sind.
- (5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Beschluss über die Promotions- und Habilitationsordnungen, die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
 3. Berufungsvorschläge,
 4. die Planung des Studienangebots, die Koordination der Studiengänge und die Sicherung des Lehrangebots

5. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studenten,
6. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten,
7. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
8. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung

- (6) Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ein Institut oder ein Gremium der Fakultät unmittelbar berühren, ist dessen Leiter das Recht einzuräumen, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden.
- (7) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen und zu Habilitationsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Berufung können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Bei diesbezüglichen Beschlüssen ist neben der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates auch die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer erforderlich.

§ 8 Dekan und Prodekan

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist dem Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Dekan ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät.
- (3) Der Dekan entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über den Einsatz der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor oder einem Institut zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen vor.
- (4) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörig Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Insbesondere kann der Prodekan den Dekan im Senat der Universität vertreten. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans für dessen

Amtszeit aus der Gruppe der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren aus einem Institut, dem der Dekan nicht angehört, gewählt. Die Wahlgrundsätze von Absatz (4) gelten entsprechend.

§ 9 Studiendekan

- (1) Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat unter Beteiligung der an der Fakultät bestehenden Fachschaftsräte für die Dauer der Amtszeit des Dekans einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Fakultät. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führt deren Vorsitz.
- (3) Ist der Studiendekan kein Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Dekanatsrat

Im Auftrage des Dekans führt ein Mitarbeiter der Fakultät als Dekanatsrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät. Ist der Dekanatsrat kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Institute

- (1) Den Instituten obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät und in Übereinstimmung mit der Universitätsverfassung wahr. Nähere Regelungen können in Institutsordnungen festgelegt werden, die durch den Fakultätsrat zu bestätigen sind.
- (2) Die Institute entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zu gewiesenen Sachmittel.
- (3) Die Institute werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einem Direktor geleitet. Direktoren und Mitglieder eines Institutsvorstandes müssen Mitglieder der Fakultät und Professoren des jeweiligen Instituts sein.
- (4) Wird ein Institut nicht durch einen Vorstand geleitet, so ist der Dekan bzw. der Prodekan für die Dauer seiner Amtszeit gleichzeitig dessen Direktor. Im Falle der Existenz eines Vorstandes bestellt dieser eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Direktor des Instituts.

§ 12 - 5 -

Kommissionen und Dienste

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende der Fakultät und Studenten angehören. Eine Studienkommission kann für mehrere Studiengänge zuständig sein. Die Bestellung erfolgt jeweils im Benehmen mit den für die Studiengänge tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern sowie den zuständigen Fachschaftsräten. Entsprechend den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen werden an den Instituten der Fakultät ein Prüfungsausschuss für die dort bestehenden Studiengänge bestellt.
- (2) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bezüglich Planung und Verteilung der Fakultätsmittel eine Haushaltskommission ein.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren setzt der Fakultätsrat zeitweilige Kommissionen ein. Diese werden jeweils von einem der Fakultät angehörenden Professor geleitet.
- (4) Der Fakultätsrat bildet zur Organisation, Wartung und Pflege der institutsübergreifenden rechentechischen Infrastruktur eine Rechnerbetriebsgruppe.
- (5) Zur Unterstützung der "Zeitschrift für Analysis und ihre Anwendungen" (ZAA) bildet der Fakultätsrat eine Redaktion aus Mitgliedern des Mathematischen Instituts.

§ 13 In-Kraft-Treten

Annahme und Änderung dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Senat der Universität Leipzig. Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 13. Juni 2002

gez. Bigl

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor